



Die Südtirol-Autonomie im Lichte der Verfassungsreform

Dolomiten, 12.03.2015:

Sind Land oder Region säumig, kann der Staat Gesetze erlassen – auch für Südtirol. ... Noch vor einem Monat hatte Landeshauptmann Arno Kompatscher nach einem Treffen mit Premier Matteo Renzi versichert, dass besagter Passus aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden sei. Nun blieb er dennoch bestehen – und wurde mit den Stimmen der SVP gutgeheißen.

FALSCH: Die nun genehmigte Bestimmung ist in der Substanz identisch mit jener, die bereits heute im Art. 120 der Verfassung steht (und übrigens noch nie angewandt worden ist); es war nie umstritten, dass die Ersatzvornahme der Regierung auch für die Autonomen Provinzen gilt. Was die EU-Verpflichtungen angeht, wurde dies bereits 1987 (!) mit Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut festgelegt (Art. 8 DPR Nr. 526/1987). Mit der Verfassungsreform wurde lediglich hinzugefügt, dass auch das Gutachten des Senats der Regionen einzuholen ist. Da die Schutzklausel zugunsten der Sonderautonomien auch für diesen Artikel gilt, kann dieser staatliche Eingriff zudem - bis zur EINVERNEHMLICHEN Anpassung des Autonomiestatuts - nur im Rahmen der heute geltenden Bestimmungen angewandt werden. (NB: Das Einvernehmen geben wir natürlich nur, wenn die Angelegenheit in unserem Sinne geregelt wird, also keine Verschlechterung des Status quo).

So lange das Autonomiestatut nicht an die Verfassungsreform angeglichen ist, gilt der Passus (ausdrücklich) nicht. Dafür Sorge trägt eine Sicherungsklausel, die auf Antrag der SVP-Parlamentarier noch in den Entwurf eingebaut wurde.

RICHTIG (siehe oben)

SEL-Abgeordneter Florian Kronbichler:

„Der Schutz vor Übergriffen Roms für Südtirol ist nur gestundet. Durch diese Sicherungsklausel sind wir nur momentan geschützt. Und das verspricht bei den derzeitigen Tendenzen in Rom nichts Gutes. Ist das Autonomiestatut erst einmal angeglichen, kommt die Verfassungsreform auch für Südtirol voll zum Tragen.“

FALSCH, weil die Schutzklausel im Verfassungsgesetz ERSTMALS in der Geschichte der Südtirol-Autonomie (bei der Verfassungsreform im Jahr 2001 hatten wir versucht, das Einvernehmen durchzusetzen, sind damals aber nicht durchgekommen) vorsieht, dass die Anpassung des Autonomiestatuts NUR IM EINVERNEHMEN (!) mit uns erfolgen kann. Das EINVERNEHMEN werden wir natürlich nur geben, wenn die Anpassung des Autonomiestatuts in unserem Sinne (= Wahrung unserer Zuständigkeiten) erfolgt.

Die Nichtanwendung der zentralistischen Reform auf die Sonderautonomie und das notwendige Einvernehmen bei der Anpassung wird von vielen Kommentatoren heftig kritisiert, weil dies ein unverständliches Privileg sei. Dies zeigt, dass dieser Erfolg unserer Verhandlungspolitik keine Selbstverständlichkeit ist, was eigentlich auch in Südtirol für jeden unvoreingenommenen Bürger einsichtig sein müsste.

SVP-Ex-Senatorin Helga Thaler:

Der neu belebte Zentralismus werde vor Südtirol nicht Halt machen, sobald das Autonomiestatut an die Verfassungsreform angeglichen ist. „Spielraum gibt es für Südtirol jetzt eigentlich nur mehr bei der Anpassung des Autonomiestatutes.“

FALSCH: Die zentralistische Verfassung (die Verfassungsreform hat tatsächlich eine zentralistische Ausrichtung) gilt wegen der Schutzklausel - bis zur Anpassung des Autonomiestatuts - NICHT FÜR SÜDTIROL. Die Anpassung des Autonomiestatuts wiederum, kann laut Schutzklausel im Verfassungsentwurf NUR IM EINVERNEHMEN mit Südtirol erfolgen. Das Einvernehmen werden wir aber nur geben, wenn auch das überarbeitete Autonomiestatut uns vor der zentralistischen Regelung bewahrt. Im Gegenteil: Wir werden die Anpassung dazu benutzen, durch Urteile des Verfassungsgerichtshofes ausgehöhlte Kompetenzen (Umwelt, Jagd, öffentliche Ausschreibungen usw.) wiederherzustellen und die Autonomie auszubauen.

Zudem bleibt die internationale Verankerung der Südtirol-Autonomie aufrecht, und Österreich wird natürlich einer Schlechterstellung im Vergleich zum Paketabschluss 1992 ebenfalls nie zustimmen.

→

Dolomiten, 13.03.2015:

SVP-Ex-Senator Roland Riz:

„Unsere Rechte werden immer weniger – auch mit dieser Reform. Wir sind auf dem Weg zu einer ganz normalen italienischen Provinz.“

FALSCH: Unsere Rechte sind - aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nach der (eigentlich föderalistischen) Verfassungsreform von 2001 - in den vergangenen zehn Jahren tatsächlich in einigen Punkten eingeschränkt worden. Das Ausmaß und der Umfang unserer Autonomie ist aber heute (2015) dennoch weit größer als zum Zeitpunkt der Streitbeilegungserklärung (1992).

Die für uns negativen Urteile des Verfassungsgerichtshofes sind übrigens darauf zurückzuführen, dass das Autonomiestatut nach der Verfassungsreform 2001 (wegen der fehlenden politischen Rahmenbedingungen, vor allem aber in ERMANGELUNG EINER EINVERNEHMENSBESTIMMUNG in der damaligen Schutzklausel und dem daraus resultierenden Risiko) nicht angepasst werden konnte, obwohl auch die damalige Verfassungsreform dies ausdrücklich vorgesehen hätte.

„Wenn wir versuchen, uns ein neues Autonomiestatut zu geben, dann geben wir die internationale Verankerung auf.“

FALSCH, weil wir bei der Anpassung selbstverständlich einen ausdrücklichen Bezug zu Pariser Vertrag und Streitbeilegung herstellen und auch wiederum eine entsprechende Notifizierung vornehmen werden (sonst geben wir ganz einfach das Einvernehmen nicht). Somit werden wir die INTERNATIONALE VERANKERUNG SOGAR ERNEuern UND BESTÄRKEN, wie es zuletzt auch mit dem Briefwechsel beim Finanzabkommen durch die Regierung Renzi geschehen ist.

„Die Verfassungsreform von 2001 ist der Punkt des Übels. ... Wir haben für jene Verfassungsreform, mit der alles kaputt gemacht wurde, die Mehrheit gestellt. Wären wir damals dagegen gewesen, wäre alles anders gegangen. ... Auch bei der Verfassungsreform 2001 hat man das Statut angepasst und wir haben beispielsweise auf Kompetenzen im Landschaftsschutz verzichtet.“

FALSCH: Nach der Verfassungsreform 2001 hat es GAR KEINE ANPASSUNG DES AUTONOMIESTATUTS gegeben und auch keinen Verzicht auf die Kompetenzen im Landschaftsschutz (Prof. Riz muss hier etwas verwechseln). Wahr ist, dass die Nicht-Anpassung (aus den weiter oben genannten Gründen) in der Folge zu nachteiligen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs geführt hat. Die jetzige (leider zentralistische) Reform ist für uns Südtiroler aber (paradoxiertweise) die Gelegenheit, dieses verloren gegangene Terrain wieder gut zu machen. Im Übrigen ist es ein Trugschluss zu glauben, dass sieben Südtiroler SVP-Parlamentarier den anderen über 900 Mitgliedern des Parlaments vorschreiben

können, wie sie ihre Verfassung zu schreiben haben, insbesondere dann, wenn sich die anderen Regionen mit Normalstatut nicht wehren. Wir können nur auf die Schutzklausel zur Aufrechterhaltung unserer Autonomie setzen. In anderen Worten: Nur Nein-Sagen und mit fliegenden Fahnen untergehen (die Mehrheit wäre auch ohne unsere Stimmen in Kammer und Senat da gewesen) anstatt die Schutzklausel für Südtirol zu verhandeln, hätte für Südtirol enorme Nachteile gebracht, da die zentralistische Reform unmittelbar auch für uns gegriffen hätte und die Anrufung Österreichs und unter Umständen sogar den Gang zum Internationalen Gerichtshof zur Folge gehabt hätte. Bis zum Ausgang des Streits, also für viele Jahre, wäre die Sonderautonomie dahin gewesen.

Die Welt ist ständig im Fluss, die Rahmenbedingungen ändern sich und wir befinden uns – auch wegen der Wirtschaftskrise – in einer Zeit großer Umwälzungen. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dies alles gehe an Südtirol vorbei und wir könnten uns jeder Anpassung des Autonomiestatuts stur verweigern. Die Autonomie war und ist immer schon ein dynamischer Prozess und keine Käseglocke. Südtirol war immer deshalb erfolgreich, weil es sich aktiv eingebracht und an neue Erfordernisse angepasst hat. Dies war zu Zeiten von Magnago, Benedikter und Riz so und ist auch heute nicht anders. Auch unsere Vorgänger haben immer wieder (insbesondere vor dem Paketabschluss 1992) versucht, verloren gegangene oder ausgehöhlt Kompetenzen zurückzuholen. Insofern gehen wir den bewährten Weg weiter.

„Das Mailänder Abkommen war nicht rosig, aber besser als das heutige Finanzabkommen.“

FALSCH: Das Mailänder Abkommen war zwar auf dem Papier ökonomisch günstiger, aber vom Staat mit dem Verweis auf "außerordentliche Notsituationen" (welche im Vertrag nicht vorgesehen waren) systematisch verletzt worden, so dass 2014 anstelle der vereinbarten 100 Mio. vom Staat bereits 800 Mio. einbehalten worden sind (2015 wäre es nach den Plänen des Staates bereits 1 Mrd. Euro gewesen usw.).

Das neue Abkommen sieht einen Betrag von 476 Mio. vor, schließt die Lücken des Mailänder Abkommens und regelt aber auch allfällige Notsituationen (so dass der Staat selbst in diesem Fall nicht mehr einseitig eingreifen kann - dies wurde bereits in einem Verfassungsgerichtshofurteil ausdrücklich hervorgehoben) und kehrt das Inkassoprinzip um (jetzt bleiben die Steuern im Land und wir überweisen dem Staat die vereinbarten Beträge), so dass es keine bösen Überraschungen mehr geben kann. Außerdem ist mit dem Briefwechsel Renzi-Faymann – unter ausdrücklichem Verweis auf Streitbeilegung und Einvernehmensprinzip – nun auch die neue Finanzregelung international abgesichert.

Das jüngst ergangene Urteil zum Stabilitätspakt für Aosta und Sardinien, die kein neues Abkommen mit der Regierung geschlossen haben, ist für diese negativ ausgefallen. Fazit: Wenn wir nicht zur rechten Zeit mit der Regierung ein neues Abkommen abgeschlossen hätten, wäre unsere Verhandlungsposition heute viel schlechter und das Geld wäre in jedem Fall weg.



Dolomiten, 14.03.2015:

Altlandeshauptmann Luis Durnwalder:

„Italien will alles zentralisieren. Das ist die Grundausrichtung dieser Verfassungsreform. ... Italien geht den total verkehrten Weg, den andere EU-Staaten gehen. Denn normalerweise geht es dort in Richtung Föderalismus und Delegation. Aber in Italien weht ein total zentralistischer Geist, der alles dem Staat unterstellen will. Sogar Kompetenzen, die man mit der Verfassungsreform 2001 den Regionen mit Normalstatut gegeben und nie angewandt hat, zieht Rom jetzt zurück.“

RICHTIG (und schade): Aber 7 Parlamentarier auf rund 950 können diese Grundausrichtung der aktuellen italienischen Politik nicht ändern. Wir schauen auf Südtirol und darauf, dass unsere Rechte nicht nur zu 100 Prozent gewahrt werden, sondern wir wollen auch noch das eine oder andere dazu herausverhandeln.

„Die Gefahr für Südtirol geht von der Grundeinstellung des Staates aus, alles zentralisieren zu wollen. ... Nicht nur, dass man keine Kompetenzen mehr an die Regionen überträgt, nein man nimmt sie sogar zurück und führt wieder die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis ein.“

FALSCH: Eine Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis in der von Durnwalder angesprochenen Form gibt es weder in der bestehenden Verfassung noch im Abänderungsvorschlag. Die nun genehmigte Bestimmung bezüglich der ERSATZVORNAHME DER REGIERUNG ist identisch mit jener, die bereits heute im Art. 120 der Verfassung steht (und übrigens noch nie angewandt worden ist). Es war nie umstritten, dass die Ersatzvornahme der Regierung auch für die Autonomen Provinzen gilt. Mit der Verfassungsreform wurde lediglich hinzugefügt, dass auch das Gutachten des Senats der Regionen einzuholen ist. Da die Schutzklausel zugunsten der Sonderautonomien auch für diesen Artikel gilt, kann dieser staatliche Eingriff zudem - bis zur EINVERNEHMLICHEN Anpassung des Autonomiestatuts - nur im Rahmen der heute geltenden Bestimmungen angewandt werden. (NB: Das Einvernehmen geben wir natürlich nur, wenn die Angelegenheit in unserem Sinne geregelt wird, also keine Verschlechterung des Status quo).

RICHTIG: Eine Reform des Abschnitts V. der Verfassung ist immer ein delikater Moment für Südtirols Autonomie, besonders dann, wenn der Staat wieder Kompetenzen an sich ziehen und verstärkt koordinieren will und die Reform aus unserer Sicht in die falsche Richtung geht. Nachdem wir aber nicht selbst bestimmen können, was das Parlament für den Rest des Staatsgebietes vorsieht, haben wir mit der SCHUTZKLAUSEL sichergestellt, dass diese Dinge eben für Südtirol nicht gelten.

„Diese Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis wird bei uns nicht so geschwind angewandt, aber gerade bei der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit von unseren Gesetzen könnte diese zentralistische Grundeinstellung zum Durchbruch kommen.“

RICHTIG (IN BEZUG AUF DIE REFORM 2001): Nach der (eigentlich föderalistischen) Verfassungsreform 2001 ist unser Autonomiestatut aus den bereits genannten Gründen nicht angepasst (bzw. nicht koordiniert) worden, obwohl das vorgesehen war. Deshalb haben einige Schutzmechanismen des Autonomiestatuts nicht mehr richtig funktioniert und es waren die Kompetenzzuweisungen in der Verfassung (auf der einen Seite) und im Autonomiestatut (auf der anderen Seite) nicht mehr klar und eindeutig. In dieser unklaren Situation hat der Verfassungsgerichtshof dann oft zu Gunsten des Staates entschieden und damit unsere Autonomie beeinträchtigt.

Gerade deshalb dürfen wir es diesmal nicht versäumen, unsere Autonomie gegen die neue Formulierung in der Verfassung zu wappnen. Mit dem Prinzip des Einvernehmens ist dabei sichergestellt, dass nur das ins Statut kommt, was wir selbst wollen.

„Wenn wir anfangen, das Statut aufzutun und zu verhandeln, ist das wie eine offene Wunde. ... Es besteht die Gefahr, dass zentralistische Grundsätze hineinkommen. Und dann wird man sich schwer tun, neue Kompetenzen zu kriegen bzw. die zurückzubekommen, die man uns genommen hat wie beispielsweise beim Landschaftsschutz, der Arbeitssicherheit usw.“

FALSCH: In der Schutzklausel ist dieses Mal festgeschrieben, dass das Autonomiestatut NUR IM EINVERNEHMEN angepasst werden kann. Somit kann nur hineinkommen was wir (und Österreich) auch wollen. Wir werden dabei versuchen, wiederherzustellen, was durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahren verloren gegangen ist und die eine oder andere Kompetenz zusätzlich herauszuverhandeln. Ohne Einvernehmen wird es keine Anpassung des Autonomiestatuts geben und so lange wird - gemäß dem jetzt genehmigten Artikel - die Reform für uns auch nicht gelten.

„Dass der Staat immer nur an sich denkt, hat man auch beim Finanzabkommen gespürt. ... Dass der Staat von unserer Autonomie das bestmögliche für sich herausholen will. Aber da ging es nur um Geld, jetzt geht es um Kompetenzen.“

RICHTIG: Der Staat verfolgt ausschließlich seine Interessen und nicht jene Südtirols. Wir wissen uns aber zu wehren und verfolgen ausschließlich die Interessen Südtirols (so auch beim Finanzabkommen, und zwar mit Erfolg). Wir gehen dabei STRATEGISCH (Schutzklausel mit Einvernehmensprinzip), VORSICHTIG (wir werden umsichtig und genau prüfen, was bei der Anpassung ins Statut kommen soll und werden uns dabei auch von renommierten Verfassungsjuristen beraten lassen) UND UNTER STÄNDIGER EINBEZIEHUNG DER SCHUTZMACHT ÖSTERREICH (jeder Schritt wird mit dem zuständigen Ministerium und den dortigen Experten abgestimmt, und auf jeden Fall muss wieder die entsprechende Notifizierung vorgenommen werden) vor.

„Wenn wir uns nicht anpassen, kann der Staat sagen, dass wir säumig sind und uns seine Regeln aufdrücken.“

FALSCH: Die Schutzklausel, welche besagt "Anpassung nur im Einvernehmen", steht im selben Verfassungsrang wie die Reform selbst, somit kann der Staat nichts erzwingen.

„Bevor man anfängt, das Statut aufzuschnüren, ist mit der Regierung ganz klar zu reden. Anpassungen sind nur dann zu machen, wenn man schon vorher weiß, was herauskommt und schaut, einige zusätzliche Kompetenzen zu bekommen.“

RICHTIG, und genau das tun wir. Dabei hilft uns natürlich wiederum, dass im Verfassungsgesetz selbst vorgesehen ist, dass die Anpassung ohnehin nur mit unserer Zustimmung erfolgen kann.

„Diese Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis muss weg. Wenn man schon etwas macht, ist festzuschreiben, dass diese keine Gültigkeit haben kann.“

RICHTIG: Allerdings ist festzuhalten, dass diese seit Bestehen der Autonomie, insbesondere aber seit den 1980-er Jahren, in irgendeiner Form und mit wechselnden Bezeichnungen ausgeübt wurde. Auch beim Paketabschluss 1992 ist es Magnago, Riz und Durnwalder nicht gelungen, diese Eingriffsmöglichkeit auszuschließen, sondern es konnte nur ein Prozedere durchgesetzt werden, um diese Eingriffsmöglichkeit des Staates zu regeln. Diese Rechtslage und die damit zusammenhängende Problematik ist also keineswegs neu. Bei der Anpassung des Statuts werden wir auch in dieser Hinsicht einen stärkeren Schutz anstreben.

SVP-Ex-Senator Oskar Peterlini:

„Die von Renzi gewollte und nun von der Abgeordnetenkommission genehmigte Verfassungsreform wirft Italien über 60 Jahre zurück, zentralisiert den Staat und wird damit auch für Südtirol Autonomie gefährlich.“

RICHTIG: Eine Reform des Abschnitts V. der Verfassung ist immer ein delikater Moment für Südtirols Autonomie, besonders dann, wenn der Staat wieder Kompetenzen an sich ziehen und verstärkt koordinieren will und die Reform aus unserer Sicht in die falsche Richtung geht. Nachdem wir aber nicht allein bestimmen können, was das Parlament für den Rest des Staatsgebietes vorsieht, haben wir mit der SCHUTZKLAUSEL sichergestellt, dass diese Dinge für Südtirol nicht gelten.

„Über 20 Zuständigkeiten gehen von den Regionen zurück an den Staat. Nationales Interesse und Überordnung des Staates erlauben dem Parlament (im Interesse der wirtschaftlichen und politischen Einheit) Eingriff in regionale Zuständigkeiten.“

RICHTIG (und schade). Aber 7 Parlamentarier auf rund 950 können diese Grundausrichtung der aktuellen italienischen Politik nicht ändern. Deshalb haben wir mit der SCHUTZKLAUSEL sichergestellt, dass diese Dinge für Südtirol nicht gelten. Wir schauen also auf Südtirol und darauf, dass unsere Rechte nicht nur zu 100 Prozent gewahrt werden, sondern wir auch noch das eine oder andere dazu gewinnen.

„Die Schutzklausel hat nur Übergangscharakter und sieht vor, dass auch Südtirol sich anpassen müsse. Darüber hinaus werde auch Südtirols Autonomie gefährdet, weil sie in ein zentralistisches Gefüge gepresst werde, eine noch stärkere Ausnahme vom System darstellt, die für noch mehr Neid und Anfeindungen sorgen wird. Die Finanzierung war das Erste, was man uns mit unserem Einverständnis radikal bereits gekürzt hat.“

FALSCH: Die zentralistische Verfassung (die Verfassungsreform hat tatsächlich eine zentralistische Ausrichtung) gilt wegen der Schutzklausel - bis zur Anpassung des Autonomiestatuts - NICHT FÜR SÜDTIROL. Die Anpassung des Autonomiestatuts wiederum, kann laut Schutzklausel im Verfassungsgesetz NUR IM EINVERNEHMEN erfolgen. Das Einvernehmen werden wir (und Österreich) aber nur geben, wenn auch das überarbeitete Autonomiestatut uns vor der zentralistischen Regelung bewahrt. Im Gegenteil: Wir werden die Anpassung dazu benutzen, ausgehöhlte Kompetenzen wiederherzustellen und die Autonomie auszubauen.

„Auch erlöschen für Südtirol all jene Zuständigkeiten, die mit der Verfassungsreform von 2001 dank der Besserstellungsklausel zur Autonomie automatisch dazu kamen. ... Die Zuständigkeiten werden, soweit sie nicht im Statut verankert sind, ebenso automatisch wieder verschwinden.“

RICHTIG: Abgesehen von der Tatsache, dass da nicht wirklich viel dabei war und vieles was auf dem Papier stand, durch die restriktive Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes relativiert wurde, arbeiten wir daran, die im Autonomiestatut angeführten Zuständigkeiten zu sichern und einige andere bedeutendere Kompetenzen im Zuge der Anpassung des Autonomiestatuts als Sonderregelung für Südtirol zu erlangen. Die diesbezüglichen Verhandlungen laufen bereits.

Bozen, 16. März 2015